

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

56. Ausgabe, April 2009

Kasachstan

Arbeitserlaubnis

Am 31. Dezember 2008 hat die kasachische Regierung den Erlass Nr. 1315 veröffentlicht, welcher Änderungen der Regeln zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitskräfte einführt. Gemäß den neuen Regelungen liegt die Zuständigkeit zur Beantragung einer solchen Arbeitserlaubnis bei der kasachischen Gesellschaft, der Betriebsstätte oder der Repräsentanz, mit welcher die ausländische Gesellschaft einen Rahmenvertrag hat.

Das Bewerbungsformular ist zusammen mit einer notariell beglaubigten Kopie des Arbeitsvertrags zwischen der ausländischen Arbeitskraft und dem ausländischen Arbeitgeber (inkl. der Angabe der Gehaltshöhe) und einer notariell beglaubigten Kopie des Rahmenvertrags einzureichen.

Refinanzierungssatz

Das Direktorium der Zentralbank hat mit Wirkung zum 5. Februar 2009 den Refinanzierungssatz von 11 % auf 9,5 % gesenkt. Der Refinanzierungssatz wird für steuerliche Zwecke zur Berechnung der Strafe bei verspäteter Steuerzahlung herangezogen.

Kontakt vor Ort

Abdulkhamid Muminov, Telefon: +7 (727) 298 0448

Lettland

Körperschaftsteuer

Anreiz zur Gewinnthesaurierung

Künftig wird das Gesetz Anteilseigner dazu anregen, Gewinne zur Weiterentwicklung des Unternehmens zu verwenden, anstelle sie als Dividenden auszuschütten. Unternehmen werden berechtigt sein, ihr zu versteuerndes Einkommen mittels eines fiktiven Zinsbetrags zu reduzieren, welchen der Steuerzahler auf ein zum im Vorjahr einbehaltenen Gewinn betragsgleiches Darlehen zahlen müsste. Diese Bereinigung berechnet sich anhand des von der Zentralbank für das Finanzjahr ermittelten jährlichen Durchschnittzinssatzes für Darlehen in Lats, die (wie von der lettischen Zentralbank für die jeweilige Steuerperiode festgelegt wurde) an Unternehmen, die nicht im Finanzsektor tätig sind, vergeben werden, und den nicht ausgeschütteten Gewinnen der vorherigen Perioden, beginnend nach dem 31. Dezember 2008.

Verlustvortrag

Um Unternehmen zu unterstützen, die erhebliche Beträge in die Entwicklung des Unternehmens investieren und daraus resultierende über einen langen Zeitraum steuerliche Verluste erleiden, wird der Verlustvortragszeitraum ab dem Jahr 2010 von fünf auf acht Jahre verlängert.

Gemäß den Übergangsvorschriften werden Steuerpflichtige in den in 2008 und 2009 beginnenden Steuerperioden in der Lage sein, Verluste geltend zu machen, welche sie im Jahr 2007 aufgrund mangelnder steuerbarer Gewinne nicht geltend machen konnten. Das bedeutet, dass Verluste aus 2002 in den darauffolgenden acht Jahren geltend gemacht werden können, also bis inklusive zum Jahr 2010, unter der Voraussetzung, dass das 12-monatige Wirtschaftsjahr unverändert bleibt.

Übertragung stiller Reserven

Lettland lässt künftig eine Verschiebung der Besteuerung von Gewinnen zu, die aus dem Verkauf von ersetzten Wirtschaftsgütern resultieren, um für die Industrie Anreize zu schaffen, alte und ineffiziente Maschinen und Anlagen zu ersetzen.

Die Änderungen sehen vor, dass, sofern ein Unternehmen ein funktional gleichwertiges Wirtschaftsgut innerhalb von 12 Monaten vor oder nach dem Verkauf des alten erwirbt, alle aus dem Verkauf resultierenden Gewinne in dem betreffenden Steuerjahr unberücksichtigt bleiben, d. h. der Gewinn ist auf das steuerbare Einkommen anrechenbar. Die Steuerzahlung wird solange hinausgeschoben, bis das neue Wirtschaftsgut verkauft wird, da der steuerbare Gewinn aus diesem Verkauf durch eine Reduktion der Anschaffungskosten berechnet wird, wodurch sich der Gewinn erhöht. Auch diese Steuerzahlung kann wiederum verlagert werden, sofern auch das neue Wirtschaftsgut ersetzt wird.

Abschreibung neuer Anlagen und Maschinen

Um den Erwerb neuer Produktionsanlagen zu fördern, erweitern die Änderungen die in 2006 eingeführten Koeffizienten, welche den steuerlichen Wert der Wirtschaftsgüter für Abschreibungszwecke erhöhen. Vor den Änderungen sah das Gesetz vor, dass der Wert von Anlagen, welche in 2009 erworben wurden, um den Koeffizienten 1,2 zu erhöhen ist. Für Anlagen, die in 2010 erworben wurden, betrug der Koeffizient 1,1. Die Änderungen sehen nun vor, dass der steuerliche Wert von Anlagen, die innerhalb des Zeitraums von 2009 bis 2013 angeschafft werden, um den Koeffizienten 1,5 zu erhöhen ist.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen Körperschaftsteuer

Im Februar 2009 wurden die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes verabschiedet. Gemäß diesen Änderungen werden direkte oder andere kompensatorische Zahlungen, die der Aufrechterhaltung eines Einkommensniveaus von Unternehmen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, dienen, als nicht steuerbare Einkünfte betrachtet.

Außerdem wurde das Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert, dass 20 % Körperschaftsteuer nur auf steuerbare Gewinne aus 2009 und darauffolgende Wirtschaftsjahre angewandt werden soll, die an natürliche Personen unter bestimmten Bedingungen ausgeschüttet wurden.

Anforderung zur Mitteilung an das Finanzamt für Investmentprojekte

Am 20. Februar 2009 wurden durch einen Erlass der obersten Steuerbehörde neue Regelungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht über die Aufnahme von Investmentprojekten eingeführt. Unternehmen, die eine Körperschaftsteuerbefreiung auf Investmentprojekte in Anspruch nehmen wollen, sollten eine formlose Mitteilung bis zum Ende jenes Jahres, in dem das Projekt begonnen wurde, übermitteln. Neben detaillierten Informationen über das Unternehmen sollten Informationen zu dem Projekt (kurze Beschreibung, Art des Wirtschaftsgutes, Anschaffungskosten, etc.) in der Mitteilung enthalten sein. Die Mitteilung kann an das örtliche Finanzamt, bei dem das Unternehmen registriert ist, oder zur zentralen Steuerbehörde geschickt werden, sofern das Unternehmen ein „Großsteuerzahler“ ist.

Änderungen des Einkommensteuer- gesetzes

Am 19. Februar 2009 wurden Änderungen des Einkommensteuergesetzes angenommen. Gemäß diesen Änderungen wurden Freibeträge von 800 LTL und 600 LTL, in Abhängigkeit vom Arbeitsvolumen, dem Grad der Behinderung oder dem Niveau besonderer Bedürfnisse der pensionierten Person, eingeführt.

Vermeidung der Doppelbesteuerung von durch Mittler bezogener ausländischer Einkünfte

Am 6. Februar 2009 erklärten die Steuerbehörden, dass in Folge der Änderungen der jährlichen Steuererklärungen der Klasse A natürliche Personen, die Dividenden- oder Zinseinkünfte von ausländischen Unternehmen beziehen und die Einkommensteuer auf diese Einkünfte in einem anderen Staat bezahlt haben, die Möglichkeit haben, eine Doppelbesteuerung durch das Einreichen der jährlichen Steuererklärung zu vermeiden. Gemäß dieser Erklärung kann eine natürliche Person die ausländischen Einkommensteuern von den im Inland zu zahlenden Steuern abziehen.

Änderung der Körperschaftsteuererklärung

Am 9. Februar 2009 bestätigte ein Erlass der obersten Steuerbehörde die Änderungen der Körperschaftsteuererklärung FR0430 und ihrer Ausfüllhilfe. Die Regeln deuten an, dass Körperschaftsteuervorauszahlungen für das erste bis dritte Quartal 2009 auf Basis der Körperschaftsteuer des vorangegangenen Jahres berechnet werden, wobei jedoch der Steuersatz des Jahres 2009 berücksichtigt werden soll, d. h. 20 % oder ein anderer von 2009 an gültiger Satz.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Serbien Ansässigkeitszertifikat

Das serbische Parlament hat kürzlich die Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes angenommen, welche sich unter anderem auf die Anforderungen zur Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens beziehen. Die Änderungen traten zum 28. März 2009 in Kraft.

In einem vorherigen Beschluss nahm das Finanzministerium die Position ein, dass Nicht-Ansässige die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Basis eines Ansässigkeitszertifikats in Anspruch nehmen können, welches durch das Finanzministerium ausgestellt und von der zuständigen Behörde des anderen Staates ordnungsgemäß abgestempelt wurde. Dies wurde nun im Wege der Änderungen gesetzlich verankert.

Die Ausgestaltung des Ansässigkeitszertifikats wird von nun an offiziell durch eine Verordnung vom Finanzministerium vorgeschrieben. Bis diese Verordnung angenommen wird, kann das bestehende inoffizielle zweisprachige Formular, das vom Ministerium zur Verfügung gestellt wird, verwendet werden. Serbischen Steuerpflichtigen, die regelmäßige grenzüberschreitende Zahlungen leisten, welche der Quellensteuer unterliegen (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne, Leasingzahlungen), wird empfohlen, die für die gegenwärtige Periode erhaltenen Ansässigkeitszertifikate zu überprüfen und, wo notwendig, die neuen Anforderungen an die ausländischen Parteien zu kommunizieren.

Nicht-Ansässige, welche Zahlungen erwarten, die der serbischen Quellensteuer unterliegen, wird ebenfalls empfohlen, Kontakt mit der zuständigen Behörde und/oder dem Steuerberater im Ansässigkeitsstaat hinsichtlich einer Bestätigung aufzunehmen, dass diese Behörden das serbische Ansässigkeitsformular abstempeln werden.

Kontakt vor Ort

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

Slowakische Republik Rechnungslegungsgesetz

Das slowakische Parlament hat den Regierungsentwurf einer Novelle zum Rechnungslegungsgesetz verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem folgende Bereiche:

Pflicht zur Jahresabschlussprüfung

Ein Unternehmen wird verpflichtet sein, seinen Jahresabschluss für die entsprechende Berichtsperiode von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen,

falls mindestens zwei der folgenden Bedingungen für die laufende sowie die Vorperiode erfüllt sind:

- die Gesamthöhe der Vermögenswerte übersteigt 1 Mio. EUR (derzeit 663.878,39 EUR),
- der Nettoumsatz übersteigt 2 Mio. EUR (bislang 1.327.756,76 EUR),
- die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter in einer Berichtsperiode ist höher als 30 (derzeit 20).

Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses

Eine Muttergesellschaft wird verpflichtet sein, einen Konzernabschluss für die entsprechende Berichtsperiode aufzustellen, falls mindestens zwei der folgenden Bedingungen für die laufende sowie für die vorherige Periode erfüllt sind.

- die Gesamthöhe der Vermögenswerte der Mutter- sowie ihrer Tochtergesellschaften übersteigt 17 Mio. EUR (derzeit ca. 11,6 Mio. EUR),
- der von der Mutter- sowie ihren Tochtergesellschaften erzielte Nettoumsatz übersteigt 34 Mio. EUR (derzeit ca. 23,2 Mio. EUR),
- die durchschnittliche Anzahl der Konzernmitarbeiter in einer Berichtsperiode ist höher als 250.

Die bei der Gründung des Unternehmens aufgewandten Gründungskosten dürfen nicht mehr als immaterielle Vermögenswerte aktiviert werden. Sämtliche mit der Gründung des Unternehmens zusammenhängende Kosten sind als Aufwand in der ersten Berichtsperiode zu erfassen.

Da die Novelle vom slowakischen Präsidenten bereits unterzeichnet wurde, trat sie zum

- März 2009 in Kraft und ist auf Konzernabschlüsse anzuwenden, die zum 1. März 2009 aufgestellt wurden oder später aufgestellt werden.

Investitionsanreize

Das slowakische Parlament hat kürzlich eine Novelle zum Investitionsbeihilfegesetz verabschiedet. Die Novelle ermöglicht die Gewährung von Investitionsanreizen an einen breiteren Unternehmerkreis.

Die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um die Investitionsanreize erhalten zu können, sind nicht so streng und wie folgt festgelegt:

- Die Mindesthöhe der Investitionen für Projekte im Bereich der Industrieproduktion wurde um 50 % herabgesetzt. Die Mindesthöhe der Anschaffungskosten für den Erwerb neuer Sachanlagen und immaterieller Vermögenswerte beträgt derzeit 13,28 Mio. EUR (400 Mio. SKK). Für Investitionen in Bezirken mit einer Arbeitslosenrate, die nicht um mehr als 50 % höher ist als der Durchschnitt in der Slowakei, ist dieser Betrag um weitere 50 % auf 6,64 Mio. EUR (200 Mio. SKK) herabgesetzt. Für Investitionen in Bezirken mit einer Arbeitslosenrate, die um mehr als 50 % über dem slowakischen Durchschnitt liegt, ist die Mindesthöhe der Investitionen erneut um die Hälfte auf 3,32 Mio. EUR (100 Mio. SKK) herabgesetzt.
- Die Mindesthöhe der Investitionen für Projekte im Tourismus wurde von 16,6 Mio. EUR (ca. 500 Mio. SKK) auf 9,96 Mio. EUR (ca. 300 Mio. SKK) herabgesetzt.
- Die Anschaffung von Sachanlagen kann jetzt in die förderfähigen Ausgaben auch dann mit einbezogen werden, wenn sie von wirtschaftlich oder personell verbundenen Personen erworben wurden.
- Zuschüsse für Arbeitsplätze werden für sämtliche Investitionsvorhaben zugänglich, und zwar ohne Rücksicht auf die Arbeitslosenrate im gegebenen Bezirk im Vergleich zum slowakischen Durchschnitt.
- Die Bewerber können eine neue Investitionsbeihilfe für neue Projekte auch dann beantragen, wenn ihr voriges Investitionsvorhaben, für das sie Investitionsanreize erhalten haben, noch nicht beendet ist und die vorige Investitionsbeihilfe nicht voll ausgenutzt wurde.

Diese neuen Bedingungen beziehen sich auf die vor dem 31. Dezember 2010 eingereichten Investitionsprojekte. Da die Novelle bereits unterzeichnet wurde, wird sie am 1. April 2009 in Kraft treten.

Novelle zum Ertragsteuergesetz

Das slowakische Parlament hat eine Novelle zum Ertragsteuergesetz verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen in der Novelle sind:

Juristische Personen

- Für Abschreibungszwecke wird der Mindestwert der Anschaffungskosten von Sachanlagen von EUR 996 auf EUR 1.700 und von immateriellen Vermögenswerten von EUR 1.660 auf EUR 2.400 erhöht. Sind die Anschaffungskosten des Vermögens niedriger, kann die steuerliche Abschreibung in voller Höhe bereits im Anschaffungsjahr geltend gemacht werden.
- Bis zu 80% der gesamten nachgewiesenen Ausgaben für den Kauf von Treibstoffen für Unternehmenszwecke können pauschal als steuerlicher Aufwand abgesetzt werden (es ist nicht mehr notwendig, ein Fahrtenbuch zu führen oder den Verbrauch nach den technischen Angaben in den Fahrzeugpapieren zu berechnen.)
- Die Komponentenabschreibung kann für steuerliche Zwecke unter bestimmten Bedingungen für abtrennbare Bestandteile von Gebäuden und Bauten angewendet werden, jedoch nur für diejenigen, die nicht früher als in dem im Jahr 2009 endenden Besteuerungszeitraum erstmalig genutzt werden.

Natürliche Personen

- Der maximale jährliche persönliche Steuerfreibetrag wird auf EUR 4.025,70 erhöht, die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die gesamte Höhe des persönlichen Steuerfreibetrags wird aber herabgesetzt.
- Auch ein Steuerpflichtiger mit beschränkter Steuerpflicht wird sowohl den Steuerbonus für jedes unterhaltspflichtige Kind als auch den Steuerfreibetrag für den Ehepartner geltend machen können, falls mindestens 90% seiner gesamten steuerpflichtigen Einkünfte aus Quellen in der Slowakei stammen werden.
- Ein Steuerpflichtiger mit unbeschränkter Steuerpflicht, der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit aus ausländischen Quellen bezieht, wird für Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung die Freistellungsmethode auch dann anwenden können, wenn die Slowakei mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und in diesem nur die Anrechnungsmethode vorgesehen ist.
- Der Ertrag aus Staatsanleihen, die nach dem 28. Februar 2009 ausgegeben und im Ausland registriert werden, wird nicht mehr von der Ertragsteuer befreit.

Novelle zum Umsatzsteuergesetz

Das slowakische Parlament hat am 17. Januar 2009 eine Novelle zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Die Novelle soll in das slowakische Umsatzsteuerrecht folgende Änderungen einführen:

- Der Zeitraum für die Rückerstattung des Vorsteuerüberhangs wird nach Erfüllung bestimmter Bedingungen von ungefähr 60 auf 30 Tage verkürzt. Monatliche Umsatzsteuerzahler, die mehr als 12 Kalendermonate vor der Entstehung des Vorsteuerüberhangs registriert wurden und keine unbezahlten Steuern, Zollgebühren oder Abgaben haben, können den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuererklärung zurückerhalten.
- Die Steuerzahler werden die Möglichkeit haben, den Anspruch auf Vorsteuerabzug in jeder Periode nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Vorsteuerabzug entstanden ist, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend zu machen, sofern sie von ihren Lieferanten eine Rechnung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der

entsprechenden Umsatzsteuererklärung, in der diese Vorsteuer geltend gemacht wird, erhalten.

- Die Slowakei führt das lange erwartete Institut der umsatzsteuerlichen Organschaft ein. Nahe stehende Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei werden sich, nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, für umsatzsteuerliche Zwecke als eine steuerpflichtige Person registrieren können. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften werden nicht als steuerpflichtige Transaktionen betrachtet. Die slowakischen Steuerbehörden werden verpflichtet sein, die Organschaft für umsatzsteuerliche Zwecke zum 1. Januar des nach dem Jahr, in dem die Registrierung beantragt wird, folgenden Kalenderjahres zu registrieren, soweit der Antrag bis zum 31. Oktober eingereicht wird. Wird dieser Termin nicht eingehalten, werden die Steuerbehörden verpflichtet sein, die Organschaft für umsatzsteuerliche Zwecke zum 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Registrierung beantragt wurde, zu registrieren.
- Die Umsatzsteuerzahler werden sich entscheiden können, die Umsatzsteuer auf die Vermietung von Immobilien an alle steuerpflichtigen Personen, und nicht nur an slowakische Umsatzsteuerzahler (wie es derzeit der Stand ist) anzuwenden.
- Zulassung einer rückwirkenden Registrierung. Die Umsatzsteuerzahler werden die Möglichkeit haben, die Vorsteuer für Zeiträume vor der verspäteten Beantragung der Umsatzsteuer-Registrierung geltend zu machen, und werden gleichzeitig verpflichtet sein, die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, die während des Zeitraums, in dem sie hätten registriert sein sollen, getätigt bzw. erbracht wurden. Die slowakischen Steuerbehörden werden ebenfalls die Möglichkeit haben, die Unternehmen rückwirkend zu registrieren, wenn sie feststellen, dass diese früher hätten registriert werden sollen. Die Geldstrafe für eine verspätete Registrierung wird mindestens EUR 100 und höchstens EUR 20.000 (derzeit ca. EUR 3.000) betragen. Eine rückwirkende Registrierung wird jedoch nur für Steuerpflichtige möglich sein, bei denen die Verpflichtung zur Registrierung nach dem 1. April 2009 entsteht.

Kontakt vor Ort

Kamila Klesz, Telefon +421 2 59 350 636

Tschechische Republik Einkommensteuer- gesetz

Anfang März hat die untere Kammer des Parlaments zwei Änderungen der Steuergesetze angenommen, die von einer Reihe Steuerpflichtiger erhofft wurden. Diese Änderungen sind jedoch weniger umfangreich als bedeutsam. Sie betreffen die Unterkapitalisierungsregeln und eine weitere Entspannung der Regelung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten im Rahmen der Novellierung des Einkommenssteuergesetzes. Die Änderungen wurden am 1. April 2009 im Gesetzesblatt veröffentlicht und traten noch am selben Tag in Kraft.

Die folgenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes wurden angenommen:

- Die Unterkapitalisierungsregeln kommen bei Finanzierungskosten aus Darlehen zwischen unverbundenen Parteien nicht zur Anwendung, sofern die Darlehen durch eine nahestehende Person gesichert werden.
- Das Verhältnis zwischen Darlehen von nahestehenden Personen und Eigenkapital, welches die steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen sichert, wurde auf 4:1 heraufgesetzt (6:1 im Falle von Banken und Versicherungen).
- Die steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen aus nachrangigen Darlehen wurde gestrichen.
- Die Unterkapitalisierungsregeln werden künftig auf so genannte "back-to-back" Darlehen (Darlehen zwischen unverbundenen Parteien, die durch eine

unverbundenen Mittler vermittelt wurden, z. B. einer Bank) zur Anwendung kommen.

Dank dieser Änderungen treten damit wieder die wesentlichen gesetzlichen Merkmale der Unterkapitalisierungsregeln in Kraft, die bereits in 2007 zur Anwendung kamen. Die neuen Unterkapitalisierungsregeln gelten für das in 2009 beginnende Wirtschaftsjahr. Gemäß den Übergangsvorschriften können Steuerpflichtige diese Regelungen aber auch für das in 2008 begonnene Wirtschaftsjahr anwenden.

Verkürzung der Abschreibungsperiode

Als Mittel zur Stimulierung des Verkaufs neuer Maschinen und Anlagen sieht die Änderung des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit zur Verkürzung der Abschreibungsperiode für neue, materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor, welche in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 angeschafft wurden:

- Verkürzung der Abschreibungsperiode jener Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche in den ersten beiden Abschreibungsgruppen klassifiziert werden.
- Die Abschreibung wird auf monatlicher Basis festgestellt.
- Für Wirtschaftsgüter der ersten Abschreibungsgruppe wird die Abschreibungsdauer von 3 Jahren auf 12 Monate verkürzt.
- Für Anlagevermögen der zweiten Abschreibungsgruppe wird der Abschreibungszeitraum von 5 Jahren auf 24 Monate verkürzt, wobei in den ersten zwölf Monaten 60 % und in den darauffolgenden zwölf Monaten 40 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden.
- Der technische Wert des mit dem genannten Ansatz abgeschriebenen Anlagevermögens erhöht nicht die Anschaffungskosten und wird gesondert als materieller Vermögensgegenstand abgeschrieben.
- Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit zur Nutzung der gegenwärtig geltenden Abschreibungsmethoden.
- Es wird eine adäquate Verkürzung in jener Periode möglich sein, in welcher das Anlagevermögen durch Finanzleasing angeschafft wurde.

Investitionsanreize

Die Änderungen des Investitionsförderungsgesetzes verändert das gesamte Anreizsystem fundamental, indem es einige der gegenwärtigen Anreizformen komplett aufhebt:

- Abschaffung von Beihilfen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Weiterbildung von Arbeitnehmern;
- Der einzig verbliebene Anreiz ist die Steuererleichterung;
- Einführung neuer Aufwandsformen, welche durch Anreize gefördert werden können (zusätzlich zu bestimmten Investitionsausgaben wird es möglich sein, in gewissem Umfang Lohnaufwendungen in den Investitionsanreiz einzubeziehen);
- Streichung der Anreize für die verarbeitende Industrie. Von nun an sind die Anreize (Steuererleichterungen) nur noch für Technologie- und Dienstleistungszentren vorgesehen.

Die letzte Frist zur Übermittlung eines Investitionsförderungsantrags für die verarbeitende Industrie beträgt gemäß den gegenwärtigen Modifikationen 29 Tage nach der Verkündung der Gesetzesänderung;

Der Stichtag für die Übermittlung von Anträgen gemäß den vorgeschlagenen Änderungen, ist der 30. Juni 2011 (d.h., nach diesem Termin wird es keine neuen Projekte geben, die bereits Förderungen in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Gesetzesanpassungen erhalten haben).

EU – Einigung zur Umsatzsteuerreduktion

Um die Wirtschaft zu stützen und den Beschäftigungsstand in den betreffenden Wirtschaftsbranchen hoch zu halten hat die tschechische Regierung die Einigung des Europäischen Rates bestätigt, welche eine dauerhafte Senkung der Umsatzsteuersätze für bestimmte arbeitsintensive Bereiche vorsieht. Die Initiative bezieht sich insbesondere auf Dienstleistungen wie die häusliche Betreuung von Kindern, Älteren und Behinderten, Bücher in jeglicher Medienform, Reinigungsdienste, Catering in Restaurants, kleinere Reparaturen, Friseurdienste und die Renovierung und Sanierung von Wohnräumen. Der Vorschlag bedarf noch der formellen Bestätigung des Europäischen Rates während dessen Frühjahrssitzung, der Veröffentlichung der Änderungen zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie und der Bestätigung durch die Parlamente der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Umsatzsteuergesetz

Der tschechische Senat hat am 26. März 2009 eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet, welche die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs beim Erwerb von Firmenwagen, unabhängig von der Kategorie, einräumt. Am darauffolgenden Tag, dem 27. März 2009, wurde diese Änderung vom tschechischen Präsidenten unterzeichnet. Am 1. April 2009 wurde sie im Gesetzesblatt veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme eines Vorsteuerabzugs bereits mit der Umsatzsteuererklärung für April 2009 geltend gemacht werden kann (bzw. in der Umsatzsteuererklärung für quartalsweise Umsatzsteuerzahler).

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ungarn Genehmigungsverfahren für Betriebsniederlassungen

Am 31. März 2009 tritt eine neue Regelung in Kraft, die das Leben der Industrieunternehmen wesentlich erleichtern wird, weil dadurch die bisherige, in 1999 eingeführte Regelung für Niederlassungen außer Kraft gesetzt wird, die mit zahlreichen administrativen Verpflichtungen verbunden war. Als größte Änderung wurde die Mehrheit der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten aus diesem Kreis herausgenommen, so dass für diese Tätigkeiten in Zukunft zu Beginn ihrer Tätigkeit lediglich eine Anmeldepflicht besteht.

Kontakt vor Ort

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Czech Republic Income Tax Act

At the beginning of March the Lower Chamber of the Parliament approved two changes in the tax legislation that were hoped by a number of tax payers. These changes are not as extensive as they are significant. The changes are aimed at thin capitalization and further relaxation of the rules for tax deductibility of financial costs within the amendment of the Income Tax Act. The amendment was published on 1 April 2009 in the Collection of laws and it came into force the same day.

The following changes were approved within the amendment of the Income Tax Act:

- The thin capitalization rules will not be applicable to financial costs of credits and loans between unrelated parties in case these credit and loans are secured by a related party.
- The ratio between credits and loans from related parties and equity that ensures tax deductibility of financial costs is being increased to 4:1 (6:1 in case of banks and insurance companies).

- The tax non-deductibility of financial costs from subordinated credits and loans has been cancelled.
- The thin capitalization rule will be newly applicable to so-called "back-to-back" credits and loans (credit and loans between unrelated parties provided through an unrelated intermediary, e.g. a bank).

Thanks to these changes, the main features of legal status of the thin capitalization rules that were valid in 2007 are, in effect, coming back. The new thin capitalization rules will be valid for the tax period that started in 2009. However, according to transitory provisions, tax payers will be able to use these rules for the tax period started in 2008, as well.

Shortening of the depreciation period

As a tool to increase the sale of new machines and devices, the amendment of the income tax act brings an opportunity to shorten the depreciation period for new tangible fixed assets acquired in the period from 1 January 2009 to 30 June 2010.

- Shortening of the depreciation period relates to the fixed assets classed into the first two depreciation groups.
- The depreciation will be asserted on monthly basis.
- For property in the first depreciation group, the depreciation period will be shortened from 3 years to 12 months.
- For the fixed assets in the second depreciation group, the depreciation period will be shortened from 5 years to 24 months, where in first 12 months will be depreciated 60% of input price and, in the next 12 months, the remaining 40% of input price.
- The technical appreciation of the fixed assets depreciated by the above-mentioned approach will not increase their input price and will be depreciated separately as another tangible property.
- The taxpayers have the opportunity to use current methods of depreciation.
- It will be possible to appropriately shorten the rent period where the fixed assets are acquired through financial leasing.

Changes in Investment regulation

The amendment of the incentive investments act significantly changes the entire incentive investment system, while it revokes some of the current forms of incentives completely:

- Cancelling grants for creating new jobs and for training and re-training employees.
- The only incentive left is tax relief.
- Launching the new form of expense specification, which can be supported by the incentives (in addition to specified investment expenses, it will be possible to include the value of salary expenses for the berth created by investment, to the extent of an incentive discount).
- Cancelling incentives for the processing industry, from now on the incentives (tax relief) will only be provided to technological centres and the centres of strategic services.

The last term for submitting an incentive investment request for the processing industry is in accordance with the current modification, 29 days after the declaration of the law amendment.

The deadline for the submission of the applications in accordance with the proposed legal adjustment is 30 June 2011 (that means, after this date there will be no new projects which may be granted incentives.)

EU – agreement on reduction of VAT rates

In order to support the economy and keep employment high in related economic segments the Czech government approved the European Council agreement proposing a permanent reduction of VAT rates for selected labour intensive services.

The initiative relates especially to services such as home care of children, the elderly and handicapped, books on any type of media, home cleaning services,

catering in restaurants, small repairs, hairdressing services and the reconstruction and renovation of flats and residential houses.

The proposal needs formal approval by the European Council during its spring session, publication of the amendment to the VAT directive and approval by the parliaments of particular EU member state.

VAT Act amendment

A VAT Act amendment that allows claiming an entitlement to input VAT deduction on the purchase of passenger cars used for business activities, regardless of car category, was approved by the Czech Senate on 26 March 2009. The Act was signed by the Czech President the very next day, on 27 March 2009. The amendment was published on 1 April 2009 in the Collection of laws and it came into force the same day. This means that the first entitlement to a VAT deduction for passenger cars could be claimed in the April 2009 VAT return, or alternatively in the 2Q VAT return for quarterly VAT payers.

Kazakhstan Work permit

On 31 December 2008 the Kazakhstan Government issued decree No. 1315, which introduced changes to the rules on obtaining work permits for employing foreign manpower. Under the new version of the rules, the responsibility to apply for work permit rests with the Kazakh legal entity, branch or representative office with which foreign legal entity has service contract.

The application form for obtaining work permits is submitted along with a notarized copy of the employment contract between the foreign employer and the foreign employee (with an indication of the salary amount) and a notarized copy of the non-resident's service contract.

Refinancing rate

The Board of the National Bank reduced the refinancing rate from 11% to 9.5%, effective 5 February 2009. For tax purposes, the refinancing rate is used when computing the interest penalty on late tax payments.

Latvia Amendment to the Corporate Income Tax

Incentives to reinvest profits

In future, the law will encourage shareholders to invest profits in the development of their company, rather than take them out in dividends. Businesses will be able to reduce their taxable income by a notional amount of interest that a taxpayer would have to pay on a loan equal to his prior-year undistributed profit. This adjustment is calculated to multiplying the annual weighted average rate of interest on loans in lats issued to non financial Latvian businesses as determined by the Bank of Latvia for the tax period, and undistributed profits from previous periods beginning after 31 December 2008.

Loss carry forward

To support companies investing considerable amounts in business development and suffering resultant tax losses over a long period, the loss carry forward period is to be extended from five to eight years from the tax period beginning in 2010.

According to the transitional rules, in tax periods beginning in 2008 and 2009, taxpayers will be able to offset losses they were entitled but unable to offset in 2007 through lack of taxable income. This means that losses of 2002 can be offset in subsequent eight years, i.e. up to 2010 (inclusive), assuming as 12 moth tax period that remains unchanged.

Deferred tax on asset replacement

Latvia will permit a deferred payment of tax on profits arising on the sale of a replaced asset in order to encourage manufacturing companies to replace inefficient and outdated plant and machinery.

The amendments provide that if a company acquires a functionally similar asset within 12 months before or after the old equipment is disposed of, then any

income (profit) on the disposal of the old equipment is ignored in this tax period, i.e. the profit is deductible from taxable income. Tax payment is deferred until the new equipment is sold, because taxable income from its sale should be calculated by reducing its acquisition cost and thus increasing taxable income by profit on the sale of the old equipment. This tax payment can also be postponed if the new equipment is again replaced.

Depreciation of new plant and machinery

To encourage purchases of new production equipment, the amendments extended the period of coefficients launched in 2006 to increase the tax value of assets for capital allowances. Before the amendments, the law stated that the value of plant purchased in 2009 would be increased by a coefficient of 1.2, and 1.1 would apply to equipment bought in 2010. The amendments state that the tax value of equipment acquired over the period from 2009 to 2013 can be increased by a coefficient of 1.5.

Lithuania

Amendments to the CIT Law

On February 2009, amendments to the CIT Law were passed. According to the amendments, direct or other compensatory payments for maintaining the income level for the entities which carry out agricultural activities will be deemed to be non-taxable income.

Moreover, the CIT Law was amended stating that 20% of CIT shall be applied only to the taxable profit of 2009 and subsequent financial periods, where such profit is distributed to individuals under certain circumstances.

Requirements for Tax Authorities about investment projects

On 20 February 2009, new rules regarding notification about implementation of investment projects were passed by the Order of the Head of the Tax Authorities. Entities planning to use CIT relief for implementation of investment projects should submit a freeform notification by the end of the year during which such a project was started. Besides the details about the company, information about the investment project should be included in the notification (short description, the type of property, acquisition expenses, etc.)

The notification could be sent to the local Tax Authorities, where the entity is registered, or to the central Tax Authorities if the entity is a "large tax payer".

Amendments to the PIT Law

On 19 February 2009, amendments to the PIT Law were passed. According to the amendments, tax exempt amounts of income (TEA) of LTL 800 and LTL 600 which depend on the working capacity, level of disability or level of special needs of retired persons, were introduced.

Avoidance of double taxation on foreign income received through intermediaries

On 6 February 2009, the Tax Authorities explained that due to amendments to annual A class PIT returns, individuals who received dividends or interest income from foreign entities and who paid PIT on such income in a foreign country, have a possibility to avoid double taxation on such income by filing annual PIT returns.

According to this statement, an individual can deduct taxes paid in a foreign country from the income tax payable.

Amendments to advance CIT return and its completion rules

On 9 February 2009, the order of the Head of the Tax Authorities approved the amended CIT return FR 0430 and its completion rules.

The rules indicate that advance CIT payments of 1st – 3rd quarter of 2009 are calculated based on the actual CIT of the previous year, however, the CIT rate applicable in 2009 should be used (i.e. 20% or other rate applicable starting from 2009).

Serbia Tax residency certificate form

The Serbian Parliament recently adopted amendments to the Law on Tax Administration which, amongst others, relate to the requirements for application of Double Taxation Treaties. The amendments are in force from 28. March 2009.

Serbian Ministry of Finance has taken the position in a recent ruling that non-residents may claim Double Taxation Treaty benefits on the basis of residency certificate form issued by the Ministry of Finance, duly stamped by relevant authorities of the other state. This has now become a law through the adopted amendments.

The form of the residency certificate will now be officially prescribed by the Ministry of Finance in a bylaw. Until the bylaw is adopted, an existing unofficial bilingual form of the Ministry may be used.

Serbian taxpayers making regular payments abroad subject to withholding tax (dividends, interest, royalties, capital gains, leasing fees) are recommended to review residency certificates obtained for the current period and where necessary communicate to their non-resident counterparties this new requirement.

Non-residents anticipating receipt of income subject to withholding tax in Serbia are also advised to consult relevant authorities and/or tax adviser in their country of residence to confirm that the authorities will accept to stamp their Serbian tax residence certificate form.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.